

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenenschutzrecht

Erlassen am 21. Februar 2012

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 18. Oktober 2011¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmung

Zuständigkeit

Art. 1. Die politischen Gemeinden stellen die rechtmässige, wirksame und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907² (ZGB) über den Kindes- und Erwachsenenenschutz sowie dieses Erlasses sicher.

II. Organisation der Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde

Trägerschaft a) Formen

Art. 2. Die politischen Gemeinden setzen durch Vereinbarung als Trägerschaft der Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde ein:

- a) eine Trägerschaftsgemeinde, deren Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde nach Art. 136 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009³ für weitere Gemeinden handelt;
- b) einen Gemeindeverband oder einen Zweckverband;
- c) eine öffentlich-rechtliche Kindes- und Erwachsenenenschutzeinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit.

b) Selbständige öffentlich-rechtliche Kindes- und Erwachsenenuschutzeinrichtung 1. Vereinbarung

Art. 3. Die Vereinbarung über die selbständige öffentlich-rechtliche Kindes- und Erwachsenenuschutzeinrichtung bestimmt wenigstens:

- a) Name und Sitz;
- b) Bezeichnung, Zusammensetzung, Zuständigkeit und Einberufung der Organe;
- c) Bezeichnung der Kontrollstelle;
- d) Zuständigkeit für die Festlegung der Zahl und die Wahl der Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenuschutzbehörde;
- e) Finanzierungsgrundsätze und Schlüssel für die Aufteilung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten;
- f) Voraussetzungen und Verfahren für Beitritt und Austritt;
- g) Auflösungsverfahren.

¹ ABI 2011, 2846 ff.

² SR 210.

³ sGS 151.2.

2. Gemeindegesetz

Art. 4. Soweit dieser Erlass keine besondere Regelung enthält, werden für die selbständige öffentlich-rechtliche Kindes- und Erwachsenenschutzeinrichtung die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009⁴ über die Amtspflichten, die Geschäftsordnung, den Finanzhaushalt und die Staatsaufsicht sachgemäss angewendet.

Mitglieder a) Anzahl und Vorsitz

Art. 5. Das nach der Vereinbarung zuständige Organ stellt bei der Festlegung der Zahl der Mitglieder und deren Wahl sicher, dass eine fachlich gleichwertige Stellvertretung unter den Mitgliedern möglich ist.

b) Qualifikation

Art. 6. Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verfügen über das notwendige Fachwissen und die entsprechende Berufspraxis, insbesondere aus den Bereichen der Rechtswissenschaft, Psychologie, Pädagogik, Sozialen Arbeit und Medizin. Wenigstens ein Mitglied verfügt über ein juristisches Studium mit Lizentiats- oder Master-Abschluss nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a des eidgenössischen Anwaltsgesetzes vom 23. Juni 2000⁵.

Unvereinbarkeit

Art. 7. Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde:

- a) üben kein anderes Amt in der Trägerschaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aus;
- b) gehören weder dem Rat noch der Verwaltung einer an der Trägerschaft beteiligten politischen Gemeinde an.

Aufsicht

Art. 8. Das zuständige Departement übt die administrative Aufsicht im Sinn von Art. 155 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009⁶ aus.

Verantwortlichkeit

Art. 9. Der Kanton hat für die nach Art. 454 ZGB zu vergütenden Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche ein Rückgriffsrecht auf die Trägerschaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Hat die Trägerschaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde dem Kanton nach Abs. 1 dieser Bestimmung Ersatz zu leisten, so steht ihr der Rückgriff auf die Personen zu, die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

Soweit das Bundesrecht keine abweichende Regelung enthält, werden die Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 7. Dezember 1959⁷ sachgemäss angewendet.

4 sGS 151.2.

5 SR 935.61.

6 sGS 151.2.

7 sGS 161.1.

III. Verfahren

1. Allgemeine Bestimmungen

Anwendbares Recht a) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Art. 10. Für das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde werden, soweit das ZGB oder dieser Erlass keine Regelung enthält, die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁸ über das Verfahren vor Verwaltungsbehörden sachgemäss angewendet.

b) gerichtliche Beschwerdeinstanzen

Art. 11. Soweit das ZGB oder dieser Erlass keine Regelung enthält, werden sachgemäss angewendet:

- a) vor der Verwaltungsrekurskommission die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁹ über das Rekursverfahren;
- b) vor dem Kantonsgericht die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008¹⁰.

Protokoll

Art. 12. In Verfahren der fürsorgerischen Unterbringung kann auf eine Unterzeichnung des Anhörungsprotokolls durch die befragte Person verzichtet werden.

Ausschluss der Öffentlichkeit

Art. 13. Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen ist nicht öffentlich.

Fristenlauf

Art. 14. Für gesetzlich und behördlich angesetzte Fristen gilt kein Fristenstillstand.

Die am Verfahren beteiligten Personen werden auf den Fristenlauf hingewiesen.

2. Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Unabhängigkeit

Art. 15. Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde handeln bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig.

8 sGS 951.1.

9 sGS 951.1.

10 SR 272.

Besetzung

Art. 16. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde handelt und entscheidet unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Erlasses in der Besetzung von drei Mitgliedern. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Die oder der Vorsitzende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde legt die interdisziplinäre Zusammensetzung nach Sachverstand der Mitglieder je Verfahren fest.

Einzelzuständigkeit a) Grundsatz

Art. 17. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bezeichnet die Mitglieder, denen nach Massgabe dieses Erlasses Einzelzuständigkeit mit Verfügungsbefugnis zukommt.

b) Kindesschutzverfahren

Art. 18. Einzelzuständigkeit im Kindesschutzverfahren besteht für:

- a) Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge (Art. 134 Abs. 1 ZGB);
- b) Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 und Art. 287 ZGB);
- c) Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 299 Abs. 2 Bst. b der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008¹¹);
- d) Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes (Art. 265 Abs. 3 ZGB);
- e) Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265a Abs. 2 ZGB);
- f) Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater (Art. 298 Abs. 2 ZGB) oder von einem Elternteil auf den anderen auf gemeinsamen Antrag der unverheirateten Eltern (Abs. 3);
- g) Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf gemeinsamen Antrag (Art. 298a Abs. 1 ZGB);
- h) Ernennung des Beistandes zur Vaterschaftsabklärung (Art. 309 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB);
- i) Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3 und Art. 322 Abs. 2 ZGB) sowie Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach Tod eines Elternteils (Art. 318 Abs. 2 ZGB);
- j) Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1 bis ZGB);
- k) Vollstreckung (Art. 450g ZGB).

c) Erwachsenenschutzverfahren

Art. 19. Einzelzuständigkeit im Erwachsenenschutzverfahren besteht für:

- a) Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags sowie Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten (Art. 363 und 364 ZGB);
- b) Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags (Art. 367 ZGB);
- c) Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten beziehungsweise der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB);
- d) Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen und beim Betreuungsvertrag (Art. 381 und 382 Abs. 3 ZGB);
- e) Mitwirkung bei der Inventaraufnahme und Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB);

11 SR 272.

- f) Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Berichts (Art. 415 Abs. 1 und 2, Art. 425 Abs. 2 ZGB);
- g) Vollstreckung (Art. 450g ZGB);
- h) Auskunftserteilung über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes (Art. 451 Abs. 2 ZGB) und Gewährung des Akteneinsichtsrechts (Art. 449b ZGB);
- i) Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (Art. 442 und 444 ZGB);
- j) Ausübung des Strafantragsrechts (Art. 30 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹²).

d) Vorsorgliche Massnahmen

Art. 20. Die oder der Vorsitzende oder das zuständige Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann vorsorgliche Massnahmen nach Art. 445 ZGB verfügen.

Massgeblicher Sitz (ZGB 25 Abs. 2 und 26)

Art. 21. Zur Bestimmung des Wohnsitzes nach Art. 25 Abs. 2 und Art. 26 ZGB gilt als Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die politische Gemeinde, in der die betroffene Person:

- a) bei Beginn der Rechtshängigkeit des Verfahrens Wohnsitz hat;
- b) sich nach Abschluss des Verfahrens mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

Rechtshängigkeit

Art. 22. Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird rechtshängig:

- a) durch Eröffnung von Amtes wegen;
- b) mit Einreichung eines Gesuchs um Anordnung einer Massnahme;
- c) durch Anrufung der Behörde in den vom ZGB bestimmten Fällen;
- d) mit Eingang einer Gefährdungsmeldung, die nicht offensichtlich unbegründet ist.

Verfahrensleitung

Art. 23. Die Verfahrensleitung, wozu auch die Anordnung von Beweismassnahmen und das Einholen von Gutachten zählt, obliegt der oder dem Vorsitzenden oder einem für das Verfahren zuständigen Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Zeugeneinvernahmen und Anhörungen

Art. 24. Die Zeugeneinvernahme nach Art. 446 Abs. 2 ZGB oder die persönliche Anhörung nach Art. 447 Abs. 1 ZGB erfolgt durch wenigstens ein für das Verfahren zuständiges Mitglied.

Auf Verlangen der betroffenen Person erfolgt die persönliche Anhörung nach Art. 447 Abs. 1 ZGB durch sämtliche für den Fall zuständigen Mitglieder.

Kosten

Art. 25. Für das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird kein Kostenvorschuss verlangt.

Die Verfahrenskosten werden in der Verfügung über die Hauptsache festgelegt.

Mitteilung an andere Behörden und Stellen

Art. 26. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde informiert andere Behörden und Stellen über angeordnete Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen, soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder öffentlichen Aufgaben auf die Information angewiesen sind und das öffentliche Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Personen überwiegt.

3. Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen

Zuständigkeit a) Verwaltungsrekurskommission

Art. 27. Die Verwaltungsrekurskommission beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie Verfügungen nach Art. 439 ZGB.

Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen eines Mitgliedes der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie Verfügungen des zuständigen Departementes über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

b) Kantonsgericht

Art. 28. Das Kantonsgericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide der Verwaltungsrekurskommission im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter beurteilt:

- a) Beschwerden gegen Entscheide der Einzelrichterin oder des Einzelrichters der Verwaltungsrekurskommission im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht;
- b) Beschwerden gegen Entscheide der Einzelrichterin oder des Einzelrichters der Verwaltungsrekurskommission und Verfügungen der Verwaltungsrekurskommission über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

Verzicht auf Anhörung

Art. 29. Das Kantonsgericht kann bei Beschwerden gegen eine fürsorgliche Unterbringung auf eine Anhörung verzichten, wenn die Verwaltungsrekurskommission die betroffene Person angehört hat und diese keine Anhörung verlangt.

Stellungnahme der Verwaltungsrekurskommission

Art. 30. Das Kantonsgericht gibt der Verwaltungsrekurskommission Gelegenheit zur Stellungnahme.

IV. Beistandschaft

Beiständin oder Beistand

Art. 31. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ernennt als Beiständin oder Beistand:

- a) Privatpersonen;
- b) Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände.

Mitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde werden nicht als Beiständin oder Beistand ernannt.

Die politischen Gemeinden sorgen dafür, dass genügend Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände zur Verfügung stehen.

Entschädigung und Spesenersatz

Art. 32. Die Regierung regelt durch Verordnung die Grundsätze der Entschädigung und des Spesenersatzes der Beiständin oder des Beistandes.

Fachliche Aufsicht

Art. 33. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übt die fachliche Aufsicht über die Beiständinnen und Beistände aus. Sie erlässt Weisungen.

V. Fürsorgerische Unterbringung

Ärztliche Unterbringung a) Zuständigkeit

Art. 34. Die Amtsärztin oder der Amtsarzt ordnet die ärztliche Unterbringung nach Art. 429 ZGB für längstens sechs Wochen an.

Ist Gefahr im Verzug, kann die ärztliche Unterbringung für längstens fünf Tage von einer Ärztin oder einem Arzt angeordnet werden, die oder der in der Schweiz zur Berufsausübung zugelassen ist.

b) Weiterführung

Art. 35. Die Einrichtung beantragt bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde rechtzeitig vor Ablauf der ärztlichen Unterbringung deren Weiterführung, wenn sie diese für notwendig erachtet.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet über die Weiterführung.

Verlegung in eine andere Einrichtung

Art. 36. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ordnet für die Verlegung der betroffenen Person in eine andere Einrichtung eine neue Unterbringung an.

Liegt die Zuständigkeit für die Entlassung bei der Einrichtung, entscheidet die ärztliche Leitung über die Verlegung. Die neue Unterbringung wird für längstens fünf Tage angeordnet.

Nachbetreuung

Art. 37. Die Einrichtung und die untergebrachte Person können beim Austritt auf Antrag der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes eine geeignete Nachbetreuung vereinbaren.

Ambulante Massnahmen a) Festlegung

Art. 38. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die betroffene Person vereinbaren die zur Vermeidung einer fürsorglichen Unterbringung notwendigen ambulanten Massnahmen.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet nach Anhörung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes und der betroffenen Person über ambulante Massnahmen, wenn keine Vereinbarung zustande kommt.

b) Arten

Art. 39. Ambulante Massnahmen sind insbesondere:

- a) die Verpflichtung, regelmässig fachliche Beratung oder Begleitung in Anspruch zu nehmen oder sich einer Therapie zu unterziehen;
- b) die Anweisung, medizinisch indizierte Medikamente einzunehmen;
- c) die Anweisung, sich alkoholischer Getränke oder anderer Suchtmittel zu enthalten.

Ambulante Massnahmen können Teil der Nachbetreuung sein.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann die Beiständin oder den Beistand sowie Dritte ermächtigen, die Wohnung der betroffenen Person in deren Anwesenheit zu betreten und die Befolgung von ambulanten Massnahmen zu überwachen.

Vertrauensperson

Art. 40. Die betroffene Person kann eine Person ihres Vertrauens für die Dauer der ambulanten Massnahmen beiziehen. Art. 432 ZGB wird sachgemäss angewendet.

VI. Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts a) Bürgerrechtsgesetz

Art. 41. Das Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht vom 3. August 2010¹³ wird wie folgt geändert:

Minderjährige

Art. 8. **Minderjährige** werden in die Einbürgerung der gesuchstellenden Person einbezogen, wenn diese die elterliche Sorge ausübt.

Minderjährige

Art. 11. **Minderjährige** mit Wohnsitz im Kanton werden in der Regel in die Einbürgerung der gesuchstellenden Person einbezogen, wenn diese die elterliche Sorge ausübt.

Kinder, die das 10. Altersjahr vollendet haben, müssen seit wenigstens zwei Jahren in der politischen Gemeinde wohnen.

Integration

Art. 13. Ausländerinnen und Ausländer sind integriert, wenn sie:

- a) die rechtsstaatliche Ordnung sowie die Werte der Bundesverfassung respektieren und dies in einer schriftlichen Erklärung bekunden;
- b) den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung bekunden;
- c) in geordneten finanziellen Verhältnissen leben;
- d) soziale Beziehungen am Arbeitsplatz, in Nachbarschaft, Gemeinde, Ortsteil, Quartier, Kirche oder anderen Institutionen pflegen;
- e) die Integration der Ehegattin beziehungsweise des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin beziehungsweise des eingetragenen Partners fördern und unterstützen;
- f) ihre Erziehungsverantwortung gegenüber ihren **minderjährigen** Kindern wahrnehmen;
- g) über gute Deutschkenntnisse zur Verständigung mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung verfügen. Die Deutschkenntnisse werden durch einen Test nachgewiesen, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind.

Die Regierung erlässt durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Anforderungen an die Kommunikationsfähigkeit in deutscher Sprache.

Einbürgerungsgesuch a) Einreichung

Art. 15. Wer um Einbürgerung nachsucht, reicht das Gesuch dem Einbürgerungsrat oder der von diesem bezeichneten Stelle ein.

Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter reicht das Gesuch von **Minderjährigen** oder **Personen unter umfassender Beistandschaft** auf selbständige Einbürgerung ein. ____

Einbürgerungsgesuch a) Einreichung

Art. 38. Wer um Einbürgerung nachsucht, reicht das Gesuch dem Einbürgerungsrat oder der von ihm bezeichneten Stelle ein.

Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter reicht das Gesuch von **Minderjährigen** oder **Personen unter umfassender Beistandschaft** auf selbständige Einbürgerung ein. ____

Erwachsene

Art. 46. Wer unter Beibehaltung eines anderen Kantonsbürgerrechts auf das st.gallische Kantons- und Gemeindebürgerrecht verzichten will, ersucht das zuständige Departement schriftlich um Entlassung.

Wer unter Beibehaltung eines anderen Gemeindebürgerrechts auf ein st.gallisches Gemeindebürgerrecht verzichten will, ersucht den Einbürgerungsrat schriftlich um Entlassung.

Das zuständige Departement oder der Einbürgerungsrat spricht die Entlassung aus.

Minderjährige

Art. 47. In die Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht werden **Minderjährige**, die unter elterlicher Sorge der verzichtenden Person stehen, einbezogen. Der Einbezug von **Minderjährigen**, die das 16. Altersjahr vollendet haben, setzt ihr schriftliches Einverständnis voraus.

Minderjährige, die unter elterlicher Sorge beider Elternteile stehen, behalten das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, solange ein Elternteil dieses besitzt.

Minderjährige können selbständig aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht entlassen werden, wenn die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter zustimmt.

Volljährige Personen unter umfassender Beistandschaft

Art. 48. **Volljährige Personen unter umfassender Beistandschaft** können mit Zustimmung des Beistandes ___ aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht entlassen werden.

b) Gesetz über die Urnenabstimmungen

Art. 42. Das Gesetz über die Urnenabstimmungen vom 4. Juli 1971¹⁴ wird wie folgt geändert:

Stimmfähigkeit und Stimmberechtigung

Art. 3bis (neu). **Stimmfähigkeit und Stimmberechtigung richten sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung.**

Als nicht stimmfähige Entmündigte nach Art. 31 Bst. b der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001¹⁵ gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine mit der Vorsorge¹⁶ beauftragten Person vertreten werden.

14 sGS 125.3.

15 sGS 111.1.

16 Art. ... ZGB, SR 210.

c) *Gemeindegesezt*

Art. 43. Das Gemeindegesezt vom 21. April 2009¹⁷ wird wie folgt geändert:

Stimmfähigkeit und Stimmberechtigung

Art. 69. Stimmfähigkeit und Stimmberechtigung richten sich nach den **Bestimmungen** der Kantonsverfassung.

In den örtlichen Korporationen kann die Gemeindeordnung den Kreis der Stimmberechtigten erweitern.

Als nicht stimmfähige Entmündigte nach Art. 31 Bst. b der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001¹⁸ gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine mit der Vorsorge¹⁹ beauftragten Person vertreten werden.

d) *Verantwortlichkeitsgesezt*

Art. 44. Das Verantwortlichkeitsgesezt vom 7. Dezember 1959²⁰ wird wie folgt geändert:

Vorbehalt abweichender Vorschriften

Art. 13. Dieses Gesezt findet keine Anwendung, wenn Bundesrecht anzuwenden ist und soweit abweichende kantonale Haftungs- und Verantwortlichkeitsvorschriften bestehen.

Der Staat oder die Gemeinde haftet jedoch nach den Vorschriften dieses Geseztes auch für Schäden, die Dritten zugefügt werden, durch:

- a) ...
- b) _____
- c) den Handelsregisterführer und seine Aufsichtsbehörden,
- d) ...

Der katholische und der evangelische Konfessionsteil können im Rahmen ihrer Autonomie abweichende Vorschriften erlassen.

e) *Disziplinargesezt*

Art. 45. Das Disziplinargesezt vom 28. März 1974²¹ wird wie folgt geändert:

Grundsatz

Art. 1. Dieses Gesezt regelt die disziplinarische Verantwortlichkeit:

- a) der Magistratspersonen;
- b) der vom Volk, Kantonsrat, Kantonsgericht oder von einem Kreisgericht gewählten Mitglieder der Gerichte und anderer Justizbehörden;

17 sGS 151.2.

18 sGS 111.1.

19 Art. ... ZGB, SR 210.

20 sGS 161.1.

21 sGS 161.3.

- c) von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons, soweit die besondere Gesetzgebung für diese anstelle der personalrechtlichen Massnahmen nach dem Personalgesetz vom 25. Januar 2011²² die disziplinarische Verantwortlichkeit vorsieht;
- d) der Mitglieder der obersten Leitungsorgane von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen und zwischenstaatliche Vereinbarungen;
- e) der vom Volk gewählten Behördemitglieder der Gemeinden;
- f) der in einem Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde, dem selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeunternehmen, **der selbständigen öffentlich-rechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutz**einrichtung, dem Zweckverband oder dem Gemeindeverband stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn das Reglement oder die Verbandsvereinbarung für diese die disziplinarische Verantwortlichkeit vorsieht.

f) Volksschulgesetz

Art. 46. Das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983²³ wird wie folgt geändert:

b) Durchführung

Art. 38. Die Eltern sorgen in Zusammenarbeit mit dem Schulrat für die Sonderschulung.

Vernachlässigen sie diese Pflicht, so benachrichtigt der Schulrat die **Kindes- und Erwachsenenschutz**behörde.

Befreiung

Art. 50. Der Schulrat befreit ein Kind, das durch Unterricht nicht gefördert werden kann, nach Anhören der Schulärztin oder des Schularztes _____ von der Schulpflicht.

Er benachrichtigt die **Kindes- und Erwachsenenschutz**behörde.

Besondere Unterrichts- und Betreuungsstätte a) Besuch

Art. 55bis. Der Schulrat kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle des Staates für Schülerinnen und Schüler, die von der Schule ausgeschlossen wurden, den Besuch der besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätte vorsehen.

Er benachrichtigt die **Kindes- und Erwachsenenschutz**behörde. Diese verfügt, ob die Schülerin oder der Schüler nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Kinderschutz und die fürsorgerische **Unterbringung** in die besondere Unterrichts- und Betreuungsstätte eintreten muss.

Der Besuch wird an die Schulpflicht angerechnet.

22 sGS ...

23 sGS 213.1.

g) Mittelschulgesetz

Art. 47. Das Mittelschulgesetz vom 12. Juni 1980²⁴ wird wie folgt geändert:

Vorzeitiger Austritt

Art. 43. Der vorzeitige Austritt aus der Mittelschule bedarf der schriftlichen Erklärung:

- a) der Person, der die elterliche Sorge über die **minderjährige** Schülerin oder den **minderjährigen** Schüler zukommt;
- b) der **volljährigen** Schülerin oder des **volljährigen** Schülers.

Bei vorzeitigem Austritt besteht Anspruch auf eine Bestätigung über den Schulbesuch.

*Überschrift vor Art. 64 V. Eltern **minderjähriger** Schülerinnen und Schüler*

Zusammenarbeit Schule und Eltern ____

Art. 64. Schule und Eltern **minderjähriger** Schülerinnen und Schüler arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen.

Die Schule informiert in geeigneter Weise über wichtige Schulangelegenheiten, über besondere Schulanlässe und über Fragen, die für die Eltern **minderjähriger** Schülerinnen und Schüler von Interesse sind.

Auskunft über Leistung und Verhalten

Art. 65. Schulleitung und Lehrpersonen informieren die Eltern **minderjähriger** Schülerinnen und Schüler und geben ihnen Gelegenheit zur Aussprache, wenn Leistung oder Verhalten des Kindes zu Bemerkungen Anlass geben.

Die Eltern **minderjähriger** Schülerinnen und Schüler können Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes verlangen und in dessen Arbeiten Einsicht nehmen.

Besuchsrecht

Art. 66. Die Eltern **minderjähriger** Schülerinnen und Schüler können nach Absprache mit der Schulleitung Unterrichtsstunden des Kindes besuchen.

Mitwirkungspflicht und Ordnungsbusse

Art. 66bis. Die Eltern **minderjähriger** Schülerinnen und Schüler stehen den Lehrpersonen und Schulleitungsmitgliedern für Gespräche und weitere Kontakte zur Verfügung. Sie informieren über die Schülerin oder den Schüler und die Familie, soweit es der Bildungsauftrag erfordert.

24 sGS 215.1.

Eltern **minderjähriger** Schülerinnen und Schüler, welche die Schülerin oder den Schüler nicht zum Unterrichtsbesuch anhalten, können auf Antrag der Rektorin oder des Rektors vom zuständigen Departement verwahrt oder gebüsst werden. Die Ordnungsbusse beträgt je versäumter Schulhalbtage wenigstens Fr. 200.–, insgesamt höchstens Fr. 1'000.–.

h) Gesundheitsgesetz

Art. 48. Das Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979²⁵ wird wie folgt geändert:

Zustimmung zu Gewebe- oder Zellentnahme nach dem eidgenössischen Transplantationsgesetz

Art. 35. Die **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** ist für die Zustimmung zur Entnahme regenerierbarer Gewebe oder Zellen bei urteilsunfähigen oder **minderjährigen** Personen nach dem eidgenössischen Transplantationsgesetz vom 8. Oktober 2004²⁶ zuständig.

i) Suchtgesetz

Art. 49. Das Suchtgesetz vom 14. Januar 1999²⁷ wird wie folgt geändert:

Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen a) Meldung

Art. 10. Erscheinen **Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen** im Interesse des Betroffenen, seiner Angehörigen oder der Allgemeinheit notwendig, erstattet die Fachstelle der **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** des zivilrechtlichen Wohnsitzes²⁸ Bericht und Antrag²⁹.

Besteht ein ____ Schutzbedürfnis wegen Suchtproblemen, sind die zur Wahrung des Amts- und Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen³⁰ von der Schweigepflicht gegenüber der **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** befreit.

b) besondere Anordnungen

Art. 11. Die **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** kann **im Rahmen der** Massnahmen nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch³¹ **insbesondere:**

- a) Betroffene zum Besuch einer Fachstelle für Suchthilfe verpflichten;
- b) die Verwaltung des Lohnes und der Ersatzeinkünfte anordnen.

Der Rechtsschutz richtet sich sachgemäss nach den Bestimmungen, die für ____ Massnahmen **des Kindes- und Erwachsenenschutzes** nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch³² gelten.

25 sGS 311.1.

26 SR 810.21.

27 sGS 311.2.

28 Art. 23 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

29 Art. 321 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

30 Art. 320 und 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

31 Vgl. Art.391 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

32 Art. 450 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

j) Sozialhilfegesetz

Art. 50. Das Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998³³ wird wie folgt geändert:

Rückerstattung a) durch die unterstützte Person 1. bei rechtmässigem Bezug

Art. 18. Wer für sich, für Familienangehörige, für eine Person, die mit ihm in eingetragener Partnerschaft³⁴ lebt, oder für ein Kind, das in der Gemeinschaft der eingetragenen Partnerschaft lebt, finanzielle Sozialhilfe bezogen hat, erstattet diese zurück, wenn sich seine finanzielle Lage gebessert hat und die Rückerstattung zumutbar ist.

Die Rückerstattung erstreckt sich auf finanzielle Sozialhilfe, welche die unterstützte Person für sich, für die mit ihr verheiratete oder mit ihr in eingetragener Partnerschaft lebende Person und ihre **minderjährigen** Kinder erhalten hat.

Wer für sich während der **Minderjährigkeit** oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnen Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, finanzielle Sozialhilfe bezogen hat, erstattet diese zurück, soweit er aus Erbschaft bereichert ist.

Private Betagten- und Pflegeheime a) Betriebsbewilligung

Art. 32. Wer ein privates Betagten- oder Pflegeheim mit mehr als fünf Plätzen betreibt, bedarf einer Betriebsbewilligung des zuständigen Departementes³⁵, soweit keine Leistungsvereinbarung nach Art. 28 Abs. 2 Bst. **b** dieses Gesetzes vorliegt.

b) Aufsicht

Art. 33. Die zuständige Stelle der Gemeinde beaufsichtigt die Heime, soweit eine Leistungsvereinbarung nach Art. 28 Abs. 2 Bst. **b** dieses Gesetzes vorliegt. Die zuständige Stelle des Staates beaufsichtigt die übrigen Heime.

k) Polizeigesetz

Art. 51. Das Polizeigesetz vom 10. April 1980³⁶ wird wie folgt geändert:

b) Verfahren

Art. 41. Kommen **Erwachsenenschutzmassnahmen** in Betracht, meldet die Polizei den Gewahrsam so bald als möglich dem Amtsarzt oder der **Kindes- und Erwachsenenschutz**behörde des Wohnorts oder, bei Gefahr im Verzug, des Aufenthaltsorts der in Gewahrsam genommenen Person.

Die Polizei teilt der in Gewahrsam genommenen Person die Gründe mit, sobald diese ansprechbar ist, und protokolliert deren Stellungnahme. Auf Verlangen der in Gewahrsam genommenen Person benachrichtigt sie so bald als möglich einen Angehörigen oder eine andere von ihr bezeichnete Person.

33 sGS 381.1.

34 Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231.

35 Departement des Inneren; Art. 22 Bst. h GeschKR, sGS 141.3.

36 sGS 451.1.

Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet so bald als möglich, spätestens drei Tage nach dem Freiheitsentzug, über den Antrag auf Verlängerung des Gewahrsams. Die in Gewahrsam genommene Person erhält Gelegenheit, zum Antrag Stellung zu nehmen. Das Zwangsmassnahmengericht kann gefährdeten Personen Gelegenheit zur Stellungnahme geben oder eine mündliche Verhandlung anordnen.

d) Beendigung

Art. 42bis. Die Polizei entlässt die in Gewahrsam genommene Person nach Anordnung des Zwangsmassnahmengerichtes oder wenn von ihr keine Gefährdung mehr ausgeht. Vorbehalten bleiben ___ Anordnungen **der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** oder eine freiheitsentziehende strafprozessuale Zwangsmassnahme³⁷.

Sie informiert gefährdete Personen auf Verlangen über die Entlassung.

Der in Gewahrsam genommenen Person werden auf Verlangen Datum sowie Zeitpunkt des Beginns und des Endes des Gewahrsams bescheinigt.

b) Information

Art. 43bis. Die Polizei informiert die weggewiesene Person schriftlich:

- a) auf welchen räumlichen Bereich sich Wegweisung und Rückkehrverbot beziehen;
- b) über die Folgen der Missachtung der amtlichen Verfügung;
- c) ...
- d) über Beratungs- und Therapieangebote. Sie übermittelt Namen und Adresse der weggewiesenen Person einer Beratungsstelle. Sie weist die weggewiesene Person vorher darauf hin, dass sie die Übermittlung ablehnen kann.

Sie informiert die gefährdete Person über:

1. den Inhalt der Wegweisungsverfügung;
2. geeignete Beratungsstellen. Sie übermittelt Namen und Adresse der gefährdeten Person einer Beratungsstelle. Sie weist die gefährdete Person vorher darauf hin, dass sie die Übermittlung ablehnen kann;
3. die Möglichkeit zur Anrufung des Zivilrichters.

Kommen **Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen** in Betracht, meldet die Polizei die Wegweisung so bald als möglich der **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** des Wohnorts oder, bei Gefahr im Verzug, des Aufenthaltsorts der betroffenen Personen **oder des betroffenen Kindes**.

b) Zuführung von **Minderjährigen** und **Personen unter umfassender Beistandschaft**

Art. 48. Die **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** kann auf Antrag verfügen, dass **eine minderjährige Person** oder **eine Person unter umfassender Beistandschaft**, die sich der elterlichen oder **behördlichen** Aufsicht entzieht, polizeilich zugeführt wird.

Wenn Gefahr **im** Verzug ist, kann die Polizei auf Antrag unmittelbar handeln.

37 Art. 212 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

l) Steuergesetz

Art. 52. Das Steuergesetz vom 9. April 1998³⁸ wird wie folgt geändert:

Familienbesteuerung

Art. 20. Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden unabhängig vom Güterstand zusammengerechnet.

Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn des Jahres, in dem sie **volljährig** werden, dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet.

Einkommen und Vermögen von Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuert Eltern werden jenem Elternteil zugerechnet, dem der Kinderabzug gemäss Art. 48 Abs.1 lit. a dieses Gesetzes zusteht.

Selbständig besteuert werden:

- a) **Minderjährige**, die nicht unter elterlicher Sorge stehen;
- b) Kinder für Einkommen aus Erwerbstätigkeit und für Grundstücksgewinne.

m) Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Art. 53. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911 / 22. Juni 1942³⁹ wird wie folgt geändert:

*III. Zuständigkeit der **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde***

Art. 4. Die **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfüllt die ihr nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom •• übertragenen Aufgaben.**

Sie ist neben den im Bundesrecht vorgesehenen Fällen zuständig für:

		im Personenrecht:
EG	41	(Verwaltung des Erbteils Verschundener, Begehren um Verschollenerklärung);
		im Erbrecht:
ZGB	548	(Verwaltung des Erbvermögens eines Verschundenen),
"	550	Abs. 1 (Begehren um Verschollenerklärung),
EG	82bis	(Benachrichtigung der für die Anordnung des Inventars zuständigen Behörde).

38 sGS 811.1.

39 sGS 911.1.

VI. Zuständigkeit des Amtsnotariates

Art. 7. Das Amtsnotariat ist ___ in folgenden Fällen zuständig:

		im Familienrecht:
ZGB	361	Abs. 1 (Errichtung von öffentlichen Vorsorgeaufträgen);
		im Erbrecht:
ZGB	490	Abs. 1 und 3 (Anordnung und Aufnahme des Inventars bei Nacherbeneinsetzung und Anordnung der Erbschaftsverwaltung),
"	499,	EG 78, 79 (Errichtung und Entgegennahme von öffentlichen letztwilligen Verfügungen),
"	505	Abs. 2 (Entgegennahme von eigenhändigen letztwilligen Verfügungen),
"	507,	EG 81 (Entgegennahme mündlicher letztwilliger Verfügungen vom Einzelrichter),
"	512,	EG 78, 79 (Errichtung und Entgegennahme von Erbverträgen),
"	517	Abs. 2 (Mitteilung des Auftrags zur Vollstreckung einer letztwilligen Verfügung),
"	551	Abs. 1 (Anordnung und Durchführung von Massregeln zur Sicherung des Erbgangs im Allgemeinen),
"	552,	EG 83 (Anordnung und Durchführung der Siegelung),
"	553	(Anordnung und Aufnahme des Inventars),
"	554,	555 (Anordnung und allenfalls Durchführung der Erbschaftsverwaltung, Erbenruf),
"	556	bis 559 (Eröffnung der letztwilligen Verfügungen und der Erbverträge),
"	570	(Entgegennahme der Ausschlagung der Erbschaft),
"	574,	575 (Mitteilung über die Ausschlagung der Erbschaft),
"	576	(Fristverlängerung für Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft),
"	580,	582, EG 84 bis 87 (Massnahmen beim öffentlichen Inventar),
"	587	Abs. 2 (Fristverlängerung zur Erklärung betreffend Erbschaftserwerb bei öffentlichem Inventar),
"	592	(Rechnungsruf bei Erwerb durch das Gemeinwesen),
"	595	(amtliche Liquidation einer Erbschaft),
"	602	Abs. 3 (Bestellung einer Vertretung für die Erbengemeinschaft),
"	609,	EG 88 (Mitwirkung bei der Teilung),
"	611	Abs. 2 (Bildung der Lose bei Uneinigkeit der Erben),
"	612	Abs. 3 (Entscheidung über die Art der Versteigerung),
"	613	Abs. 3 (Entscheidung über Veräusserung oder Zuweisung von unteilbaren Sachen, Familienschriften usw.),
"	618	(Bestellung von Sachverständigen für das Schätzungsverfahren).

Vlbis. Zuständigkeit des Departementes

Art. 7bis. Das von der Regierung bezeichnete Departement ist in den folgenden Fällen zuständig:

		im Personenrecht:
ZGB	30	Abs. 1 und 2 (Bewilligung der Namensänderung),
	45	Abs. 1 (Berichtigungsbegehren in Zivilstandssachen im öffentlichen Interesse),
EG	45	(Aufsicht über privatrechtliche Korporationen des kantonalen Rechtes),
		im Familienrecht:
ZGB	106	(Eheungültigkeitsklage von Amtes wegen),
PartG	9	Abs. 2 (Ungültigkeitsklage von Amtes wegen),
ZGB	268	(Aussprechung der Adoption),

"	268c	Abs. 3 (Bezeichnung der geeigneten Stelle, die das Kind auf Wunsch beratend unterstützt),
"		
"	316	(Aufsicht über Kinderheime),
"	"	(Bewilligung zur Aufnahme eines Kindes in Familienpflege und Aufsicht über Familienpflegeverhältnisse),
	441	Abs. 1 (Aufsicht über Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde);
		im Sachenrecht:
EG	182	(Aufsicht über die Grundbuchverwaltung),
"	187	Abs. 2 (Anordnung der Tilgung von Pfandschulden von Korporationen),
ZGB	885	und EG 173 (Ermächtigung an Geldinstitute und Genossenschaften, sich ein Pfandrecht an Vieh ohne Besitzesübertragung bestellen zu lassen),
"	907	(Bewilligung zum Betrieb des Pfandleihgewerbes),
		im Obligationenrecht:
OR	482	Abs. 1, Art. 1155 Abs. 2 (Bewilligung an öffentliche Lagerhalter zur Ausgabe von Warenpapieren, Verhängung von Ordnungsbussen),
"	522	Abs. 2 (Genehmigung der Vertragsbedingungen einer staatlich anerkannten Pfrundanstalt),
"	524	Abs. 3 (Genehmigung der Leistungen der Pfrundanstalt).

Vllbis. Zuständigkeit von Gemeindebehörden

Art. 8bis (neu). Die von der politischen Gemeinde am Wohnsitz des Kindes oder der berechtigten Person bezeichnete Verwaltungsstelle:

- a) leistet nach Art. 131 Abs. 1 sowie Art. 290 ZGB Hilfe bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches;
- b) bewilligt die Aufnahme zur Tagespflege und übt die Aufsicht über Tagespflegeverhältnisse nach Art. 316 ZGB aus.

X. Verfahren und Rechtsschutz 1. Grundsatz

Art. 11. Für das Verfahren und den Rechtsschutz gelten, soweit eidgenössische Erlasse oder dieses Gesetz nicht abweichende Vorschriften enthalten, die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege

Für das Verfahren und den Rechtsschutz im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht gelten die Bestimmungen des ZGB und des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom ••.

2. Rechtsmittel

Art. 12. Das zuständige Departement entscheidet über Rekurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeindepräsidenten, des Gemeinderates _____, des Grundbuchamtes und des Amtsnotariates, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

Gegen Verfügungen und Entscheide des zuständigen Departementes **kann** _____ Beschwerde an den Einzelrichter des Kantonsgerichtes **erhoben werden**.

Verfügungen über vorsorgliche Massnahmen und Vollstreckungsmassnahmen, eingeschlossen die Androhung des Vollstreckungszwanges, sind bei der in der Hauptsache zuständigen Rechtsmittelinstanz anfechtbar. ____ Die Rechtsmittelinstanz entscheidet über Vollstreckungsmassnahmen endgültig.

Gegen Verfügungen des zuständigen Departementes betreffend unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichtes Beschwerde erhoben werden.

IV. Inventar 1. Errichtung a) Zuständigkeit

Art. 32. Wo die Aufnahme eines Inventars unter Beizug eines Beamten zu erfolgen hat, hat das Amtsnotariat, im Falle des Art. 405 Abs. 2 ZGB das **bezeichnete Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder eine von diesem beauftragte Person**, mitzuwirken.

4. Verwaltung des Erbvermögens Verschwundener (ZGB 548 bis 550)

Art. 41. Das Vermögen von Erben, deren Leben oder Tod nicht festgestellt werden kann, wird von der **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** des letzten Wohnsitzes verwaltet, bei Erben, die ihren Wohnsitz niemals in der Schweiz gehabt haben, von demjenigen des Heimatortes.

Die **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** stellt das Begehren um Verschollenerklärung.

Art. 50 und 53 sowie Art. 55 bis 57 werden aufgehoben.

*IIIbis. **Kinder- und Jugendhilfe** (ZGB 302 Abs. 3, 317) 1. Politische Gemeinde*

Art. 58bis. Die politische Gemeinde sorgt für eine ganzheitliche **Kinder- und Jugendhilfe**. Diese umfasst **Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz sowie Kinder- und Jugendberatung**.

Sie stellt die Zusammenarbeit in der **Kinder- und Jugendhilfe** nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sicher.

Die politische Gemeinde berücksichtigt die Anliegen von Kindern und Jugendlichen.

2. Kontaktstelle

Art. 58ter. Das zuständige Departement führt eine Kontaktstelle, die insbesondere die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Organisationen der **Kinder- und Jugendförderung und des Kinder- und Jugendschutzes** sowie den zuständigen Stellen von Staat und Gemeinden koordiniert.

3. Staatsbeiträge

Art. 58quater. Der Staat kann im Rahmen der durch den Staatsvoranschlag zur Verfügung gestellten Mittel Staatsbeiträge an Vorhaben **des Kinder- und Jugendschutzes** und der ausserschulischen **Kinder- und Jugendförderung** ausrichten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Er kann Mittel aus dem Lotteriefonds beziehen.

Art. 62 bis 75f werden aufgehoben.

*b) durch die **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde***

Art. 82bis. Erhält die **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** Kenntnis vom Erbfall, benachrichtigt sie die für die Anordnung des Inventars zuständige Behörde, wenn:

- a) **ein minderjähriger Erbe unter Vormundschaft steht oder unter diese zu stellen ist;**
- b) **ein volljähriger Erbe unter umfassender Beistandschaft steht oder unter sie zu stellen ist.**

IX. Amtshilfe bei Mitteilung an Erben (ZGB 425 Abs. 3)

Art. 90bis (neu). **Das Amtsnotariat ermittelt und gibt auf schriftliche und begründete Anfrage der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Einzelfall die Daten sämtlicher Erben bekannt, soweit diese erforderlich sind für die Beendigung des Amtes der Beiständin oder des Beistandes.**

Die Kosten, die aus der Ermittlung der Erben erwachsen, gehen zu Lasten des Nachlasses. Soweit der Nachlass nicht zur Deckung der Kosten ausreicht, trägt die Wohnsitzgemeinde des Erblassers die Kosten.

n) Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge

Art. 54. Das Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge vom 28. Juni 1979⁴⁰ wird wie folgt geändert:

Anspruch a) Grundsatz

Art. 2. Das Kind hat für die Dauer der Unterhaltspflicht der Eltern, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, Anspruch auf Vorschüsse für elterliche Unterhaltsbeiträge, wenn diese:

- a) in einem vollstreckbaren Urteil oder in einem Unterhaltsvertrag nach Art. 287 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches festgesetzt sind;
- b) trotz angemessener Inkassoversuche nicht rechtzeitig eingehen.

Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge, die:

- 1. ab Beginn des Monats fällig werden, in dem die Anmeldung des Anspruchs erfolgt;
- 2. in den letzten drei Monaten vor Anmeldung des Anspruchs fällig geworden sind.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über anrechenbares Einkommen und Mindesteinkommen werden sachgemäss angewendet, wenn das anspruchsberechtigte Kind **volljährig** ist.

o) Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Art. 55. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁴¹ wird wie folgt geändert:

b) Handlungsfähigkeit

Art. 9. Die Handlungsfähigkeit für das Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch⁴², soweit das öffentliche Recht nichts anderes bestimmt.

Ist ein Beteiligter oder sein Vertreter unfähig, die Angelegenheit gehörig zu führen, so kann die Behörde die Bestellung eines Rechtsbeistandes verlangen. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, so kann die **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** auf Kosten des Beteiligten einen Rechtsbeistand bestellen.

Eingaben

Art. 11. Begehren sind auf Verlangen der Behörde mit einer kurzen Begründung schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Eingaben an eine unzuständige Stelle werden von dieser der zuständigen Stelle übermittelt. Der Absender ist hiervon zu benachrichtigen. **Wird die Eingabe rechtzeitig einer unzuständigen Stelle eingereicht, ___ gilt die Frist als eingehalten.**

Zeitbestimmungen

Art. 30. Soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt, finden die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 über die gerichtliche Vorladung, die Form der Zustellung, die Fristen und die Wiederherstellung sachgemässe Anwendung.⁴³

Die Gerichtsferien gelten nicht:

- a) im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden;
- b) **im Beschwerdeverfahren nach dem Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom ●●;**
- c) im Beschwerdeverfahren nach dem Einführungsgesetz zur Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen;
- d) in Fällen, die der Gerichtspräsident dringlich erklärt.

Die Beteiligten werden auf die Ausnahmen nach Abs. 2 Bst. b bis d dieser Bestimmung hingewiesen.

41 sGS 951.1.

42 Art. 12 bis 19 sowie 54 und 55 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

43 SR 272.

b^{bis}) Verwaltungsrekurskommission als Vorinstanz des Kantonsgerichtes

Art. 41ter (neu). Gegen Verfügungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie Verfügungen nach Art. 439 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907⁴⁴ kann bei der Verwaltungsrekurskommission Beschwerde erhoben werden.

g) bei vorsorglichen und Vollstreckungsmassnahmen von Verwaltungsbehörden

Art. 44. Vorsorgliche Massnahmen und Vollstreckungsmassnahmen von Verwaltungsbehörden, eingeschlossen die Androhung des Vollstreckungszwangs, sind bei der in der Hauptsache zuständigen Rekursinstanz anfechtbar.

Für die Regierung entscheidet das zuständige Departement, für die übrigen Kollegialbehörden der Vorsitzende.

Entscheide über Vollstreckungsmassnahmen ____ sind endgültig.

Beschwerden a) gegen Verwaltungsrekurskommission und Versicherungsgericht

Art. 59. Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes. ____

Die Beschwerde ist unzulässig:

- a) gegen Entscheide der Verwaltungsrekurskommission im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht;**
- b) wenn das Versicherungsgericht als oberes Gericht entschieden hat.**

Der Präsident des Verwaltungsgerichtes beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung sowie die amtliche Verteidigung. **Die Beschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen der Verwaltungsrekurskommission über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.**

c) vorsorgliche und Vollstreckungsmassnahmen

Art. 60. Der Präsident des Verwaltungsgerichtes beurteilt Beschwerden gegen vorsorgliche Massnahmen und gegen Vollstreckungsmassnahmen, eingeschlossen die Androhung des Vollstreckungszwanges **des Versicherungsgerichtes, der Verwaltungsrekurskommission sowie** der Regierung und der Departemente, wenn die Hauptsache beim Verwaltungsgericht anfechtbar ist.

Art. 71a bis 71d werden aufgehoben.

e) *Ausnahmen*

Art. 97bis. Keine amtlichen Kosten werden erhoben:

- a) im **Beschwerdeverfahren** betreffend fürsorgerische **Unterbringung**, wenn sich der Betroffene in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet;
 - b) im Beschwerdeverfahren betreffend das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis.
- Art. 343 Abs. 3 des Schweizerischen Obligationenrechts⁴⁵ wird sachgemäss angewendet.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 95 Abs. 2 dieses Gesetzes.

Vollzugsbeginn

Art. 56. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates
Karl Güntzel

Der Staatssekretär
Canisius Braun